

Eine „Belästigung des Publikums,“ die der Senat auch neuerdings wieder als Grund gegen die Einwohnerregister anführt, kann die Commission darin in kaum größerem Maße erblicken, als sie z. B. die Erhebungen für die Steuern, die Volkszählung, die Anmeldung von Fremden, Militärpflichtigen, Geburten, Sterbefällen, Trauungen, Dienstbotenwechsel u. schon jetzt mit sich bringt, ohne daß hierbei eine Rücksicht darauf, ob das Publikum belästigt wird oder nicht, genommen worden ist und genommen werden kann. In Bremen, wo es noch als ein guter Zug der Bevölkerung gerühmt wird, daß jeder ordentliche Bürger sich bestrebt, sein eigenes Haus zu besitzen, kommt bei weitem nicht so viel Wohnungswechsel vor, wie z. B. in Berlin, Leipzig und Dresden.

Und auf die ordentlichen, sesshaften Bürger sollte doch zunächst und zumeist Rücksicht genommen werden, und weniger auf Diejenigen, welche zu jeder Fahrnißzeit ihre Wohnung verändern, oder welche aus gewissen Gründen Ursache haben, ihren jeweiligen Aufenthalt zu verheimlichen.

Was schließlich die Bemerkung des Senats betrifft, daß in Folge des neuen Verfahrens bei Erhebung der Einkommensteuer das Bedürfnis eines Einwohnerregisters bedeutend abgeschwächt sei, so giebt die Commission zu, daß die Bürgerschaft allerdings seit 13 Jahren die Einwohnerregister theilweise wegen der zu verschärfenden Controlle über die steuerpflichtigen Einwohner gefordert hat; aber so verbessert auch die Steuererhebung neuerdings sein mag, so läßt sich doch nicht bestreiten, daß sie noch mehr verbesserungsfähig ist, und daß dazu die Einwohnerregister wesentlich beitragen werden, abgesehen davon, daß sie auch für andere wichtige Zwecke, namentlich für die der Polizeidirection und für das Publikum zum Nachschlagen dienen sollen.

Nach all dem Vorgetragenen kann die Commission der Bürgerschaft nur empfehlen, dem Senat auf seine Mittheilung vom 25. Februar 1876, die Einwohnerregister betreffend, zu antworten: „sie habe dieselbe von einer Commission prüfen lassen, deren Bericht beiliege, und sie eigne sich die darin ausgesprochenen Ansichten an. Die Bürgerschaft halte jetzt den Zeitpunkt für gekommen, in welchem die seit 1864 von ihr wiederholt geforderten und auch vom Senat als wünschenswerth bezeichneten Einwohnerregister endlich eingeführt werden sollten. Sie ersuche den Senat, ihr hierin beizustimmen, und beantrage die Niederlegung einer Deputation, behufs Ausarbeitung der nöthigen Vorlagen betreffs Centralisirung der verschiedenen Erhebungen und Einrichtung von Einwohnerregistern.“

Bremen, 14. März 1877.

9. Wärterbude am Venlo-Hamburger Bahnhofe.

Die Bürgerschaft erklärt sich nunmehr, der Mittheilung des Senats vom 1. Sept. 1876 entsprechend, mit der Ueberweisung des dort beschriebenen Areals für die Aufstellung einer Wärterbude einverstanden.

10. Organisation des öffentlichen Bauwesens.

Die Bürgerschaft erklärt sich gleichfalls mit dem Antrage der Baudeputation und der Deputation für Häfen und Eisenbahnen in ihrem gemeinsamen Berichte über die Vereinigung der Rendanturgeschäfte einverstanden.

Mittheilung des Senats

vom 3. April 1877.

1. Freihafenstellung Bremens.

Der Senat hat zu seinen Commissarien bei der dieses Gegenstandes halber niedergesetzten Deputation die Herren Bürgermeister Grave, Senator Lümann und Senator Meier ernannt.

2. Verfahren bei öffentlichen Submissionen.

Die Baudeputation hat in Veranlassung einiger in der Bürgerschaft gestellter Anträge, das Verfahren bei öffentlichen Submissionen betreffend, einen Bericht eingereicht, welchen der Senat hieneben der Bürgerschaft mittheilt, indem er sich der Aufsicht der Deputation anschließt.

Bericht der Baudeputation.

Anlage.

Zu Folge eines Beschlusses der Bürgerschaft vom 28. Februar d. J. ist über folgende in deren Mitte gestellte Anträge:

- 1) daß in Zukunft bei allen öffentlichen Submissionen über Staatsbauten außer den Plänen und Baubeschreibungen auch die von den Technikern über solche Bauprojecte angefertigten Kostenanschläge behufs Vornahme der Berechnungen zur Einsicht der Submittenten öffentlich mit aus-gelegt werden,
- 2) daß bei Eröffnung und Verlesung der in Folge öffentlicher Submissionen eingegangenen Offerten in dem dazu unter Zulassung der Submittenten angeetzten Termine auch die Namen der Submittenten verlesen werden,

die Baudeputation zum Berichte veranlaßt.

Zu 1. ist bereits die Einrichtung getroffen, daß bei den Submissionen die den Kostenanschlägen zu Grunde liegenden speciellen Beschreibungen und Berechnungen mit allen Einzelheiten und namentlich den Massenberechnungen vollständig, so wie sie der Kostenanschlag enthält, den Submittenten zur Einsicht vorgelegt oder in Abschrift mitgetheilt werden. Die Baudeputation glaubt, daß hierdurch, da eine solche Vorlage eine ganz genaue Bezeichnung und Beschreibung aller Gegenstände der geforderten Arbeit oder Lieferung enthält und daher eine sichere Grundlage für die Berechnung der Preisforderung bildet, der Tendenz des gestellten Antrags Genüge geleistet wird. Hierbei auch die Preisannahmen, namentlich die Einzelpreise anzugeben, welche in dem Kostenanschlage enthalten und der Berechnung von dem betreffenden Baubeamten zu Grunde gelegt sind, würde für die Submittenten keinen Nutzen haben, da jene Preisannahmen in der Regel nur auf Schätzungen beruhen und die Submittenten selbst am besten die Preise bestimmen können, zu welchen sie nach ihren geschäftlichen Verhältnissen und Beziehungen eine Lieferung auszuführen im Stande sind. Die Vorlage der vorläufigen Preis-schätzungen der Baubeamten, auf welche die Bewilligungsanträge begründet werden müssen, könnte vielmehr den Nachtheil zur Folge haben, daß die Submittenten bei ihren Forderungen sich mehr auf diesen Anschlag, als auf ihre eigene Berechnung stützen würden.

Zu 2. wird bemerkt, daß die Baudeputation zur Sicherung einer nach festen Grundsätzen geordneten und vollkommen unparteiischen Behandlung der von Senat und Bürgerschaft durch Beschluß vom 22. und 24. December 1875 in erweitertem Umfange vorgeschriebenen Submissionen und zur Beseitigung aller persönlichen Begünstigungen im vorigen Jahre ein Verfahren eingeführt hat, nach welchem die eingegangenen Submissionen in einem hierzu bestimmten öffentlichen Termine in Gegenwart der erschienenen Submittenten eröffnet und der Reihenfolge nach zu Protokoll genommen, die Submissionsbeträge auch den anwesenden Submittenten sofort mitgetheilt werden, jedoch ohne Nennung der Namen der Offerenten. Von der Namensnennung ist Abstand genommen worden, weil dieselbe für die Betheiligten ganz nutzlos ist, leicht zu gehässigen Anfeindungen aus Brodneid Veranlassung geben und die wohlthätigen Folgen des Submissionsverfahrens beeinträchtigen könnte. Nach Eröffnung der Submission wird auf Grund des aufgenommenen Protokolls dem Mindestfordernden der Zuschlag ertheilt. Hiervon darf nur abgegangen werden, wenn derselbe nicht leistungsfähig ist. Von dieser Bestimmung wird aber selten oder nie Gebrauch gemacht werden. Die bisher gemachten Erfahrungen sprechen durchaus zu Gunsten des eingeführten Verfahrens und die Baudeputation sieht keinen Grund, dasselbe schon jetzt wieder zu ändern.

Dieselbe erlaubt sich daher zu empfehlen, den in der Bürgerschaft gestellten Anträgen keine Folge zu geben.

(gez.) Pfeiffer.

(gez.) Lahmann.

